WINTERHOFF BUSS Postfach 1150 26590 Aurich

## 

Stadt Aurich
1. Stadtrat
Herrn Kuiper
Fischteichweg 10
26603 Aurich



# vorab per E-Mail: kuiper@stadt.aurich.de

Unser Zeichen 1537/16DW lj/sr Daniel Wedewardt

Sekretariat: Sanela Rexhepi

Durchwahl: 04941/9101-37

Aurich, 07.09.2018

## Markthalle

Vergaberechtliche Situation bei Neuabschluss eines Mietvertrages

Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrter Herr Kuiper,

in obiger Sache nehmen wir Bezug auf unser Telefonat vom 04.09.2018. Sie hatten uns gebeten, zur vergaberechtlichen Situation im Hinblick auf die zukünftige Überlassung des "Markthallengrundstückes" Stellung zu nehmen.

Gegenstand unserer Überprüfung ist Ihre Frage nach den vergaberechtlichen Implikationen bei einem Vorgehen dergestalt, dass die Markthalle abgerissen und das Markthallengrundstück an einen Investor zur Neuerrichtung und zum Betrieb auf Zeit (etwa: 20 Jahre) überlassen werden würde.

Was den Abriss der Halle betrifft, so handelt es sich um einen ganz normalen Bauauftrag bei dem die üblichen Schwellenwerte zu beachten sind, sofern dieser Abriss seitens der Stadt in Auftrag gegeben werden müsste. Sollten Sie hierzu, insbesondere zu den Schwellenwerten, die für einen öffentlichen Auftraggeber zu beachten sind, nähere Informationen benötigen, bitten wir höflichst um gelegentliche Rückinformation. Wir legen den Fokus unserer Betrachtung zunächst auf die dann anschließende Grundstücksüberlassung (auf Zeit).

2) Bei der Überlassung der Grundstücksfläche zur Errichtung und zum Betrieb einer Markthalle an einen Investor für einen festen Zeitraum handelt es sich zunächst einmal grundsätzlich um die reine Verpachtung von Grundstücken, die vom Anwendungsbereich des GWB ausgenommen ist (§107 Abs. 1 Nr. 2 GWB). Zudem handelt es sich ja auch grundsätzlich bei der Verpachtung eines Grundstückes nicht um einen "Beschaffungsvorgang", der vergaberechtlich relevant sein würde, sondern zunächst nur um die rein fiskalisch zu betrachtende Verwertung eines Grundstücksteiles.



## WINTERHOFF BUSS

## RECHTSANWÄLTE UND NOTARE

RAINER WINTERHOFF
Rechtsanwait und Notar a D

HELGA ALBERS

Rechtsanwältin und Notarin Fachanwältin für Familienrecht

BERND HINRICHS

Rechtsanwalt

Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht

Dipl. Finanzwirt (FH)

DANIEL WEDEWARDT

Rechtsanwalt und Notar Fachanwalt für Verwaltungsrecht Dipl. Verwaltungswirt (FH)

COOB J. A. H. BUSS, LL.M.(NYU)

Rechtsanwalt und Notar Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht Fachanwalt für Agrarrecht

GEROLD DETMERS

Rechtsanwalt

Fachanwalt für Verkehrsrecht

ADAC-Vertragsanwalt

MARTINA KÄHLER

Rechtsanwältin

ALEXANDER BAY Rechtsanwalt

Fachanwalt für Familienrecht

IHNO LENGERT

Rechtsanwalt

JÖRAN BERTMANN

Rechtsanwalt

ALISSA KRAMER

Rechtsanwältin

† DR. HARM J. A. BUSS Rechtsanwalt und Notar a.D. (bis März 2013)

WINFRIED G. PAULAT

Rechtsanwalt und Notar a.D. (bis Juli 2014)

## WINTERHOFF BUSS

Julianenburger Straße 6, 26603 Aurich TELEFON 04941 9 10 10 TELEFAX 04941 91 01 91

E-MAIL kanzlei@winterhoffbuss.de WEB www.winterhoffbuss.de

MO. - FR. 08:00 - 13:00 Uhr 14:00 - 17:00 Uhr

## BANKVERBINDUNGEN

OLDENBURGISCHE LANDESBANK AG IBAN: DE57 2802 0050 8313 7596 00

BIC: OLBODEH2XXX

SPARKASSE AURICH-NORDEN

IBAN: DE74 2835 0000 0000 0015 45 BiC: BRLADE21ANO

BIC. BREADEZIANO

**RAIFFEISEN-VOLKSBANK EG** IBAN: DE04 2856 2297 0405 5250 00

BIC: GENODEFIUPL

UST-IDNR.: DE 116 99 6007

Hinweis gem. § 33 BDSG: Beteiligtendaten werden gespeichert



Für reine Grundstücksverpachtungen besteht deshalb mangels eines "entgeltlichen Beschaffungsaktes" keine Ausschreibungspflicht nach dem Vergaberecht.

Daran ändert sich auch nichts dadurch, dass die Verpachtung eines Grundstückteils flankiert wird durch städtebauliche Maßnahmen. Auch rein städtebauliche Maßnahmen sind zunächst grundsätzlich vergaberechtlich unbedenklich. Bauleitpläne etwa sollen eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung gewährleisten und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende Bodennutzung vorgeben. Wird also etwa im Rahmen eines Bebauungsplanes eine sehr genaue städtebauliche Vorgabe für ein bestimmtes Grundstück durch den Träger der Planungshoheit festgesetzt, so fehlt es auch dann an der Vergabepflichtigkeit eines auf dieses Grundstück bezogenen Verpachtungsvertrages, wenn der Nutzer dieses Grundstückes die städtebauliche Planung später umsetzt. Da eine reine Angebotsplanung den privaten Investor nicht dazu verpflichtet, die Investition innerhalb eines bestimmten Zeitraumes zu tätigen, handelt es sich hier schon begrifflich nicht um einen Beschaffungsvorgang zu Gunsten der öffentlichen Hand, der gem. § 103 Abs. 1. GWB (n. F.) zur Vergabepflichtigkeit führen könnte.

Zu beachten ist im Rahmen einer solchen Verpachtung eines Grundstückes die kommunalwirtschaftsrechtliche Vorgabe des § 125 Abs. 2 NKomVG in Verbindung mit § 125 Abs. 1 NKomVG. Danach darf die Nutzung eines Vermögensgegenstandes nur zu ihrem vollen Wert überlassen werden. Das ist in der Regel der am Markt erzielbare Preis. Die Schwierigkeit liegt häufig darin, diesen zu bestimmen. Die gesetzliche Formulierung, die eine Realisierungspflicht des vollen Wertes nur "in der Regel" fordert, lässt Ausnahmen zu. Die Gründe für diese Ausnahmen sind entsprechend § 125 Abs. 3 NKomVG zu dokumentieren. Wir gehen davon aus, dass die Gründe etwa auch damit zu tun haben können, ob den zukünftigen Betreibern besondere Nutzungseinschränkungen auferlegt werden sollen.

Schwierig wird die Rechtslage immer dann, wenn Grundstücksveräußerungen oder - verpachtungen in Verbindung stehen mit qualifizierten Bauverpflichtungen. Je eher der Investor gehalten ist, bestimmte Baumaßnahmen innerhalb eines bestimmten Zeitraumes durchzuführen und etwa anschließend ein bestimmtes Nutzungskonzept einzuhalten, desto eher ist eine solche Maßnahme als "Beschaffungsvorgang" zu qualifizieren und unterliegt als solcher dem Vergaberecht. Dies lässt sich leider nicht vorab abstrakt bestimmen, sondern es ist je nach Vertragsgestaltung zu bewerten, ob der jeweilige Vertragstyp auszuschreiben ist oder nicht. Insoweit stehen wir für weitere Rückfragen zur Verfügung, sobald sich ein konkretes Modell in der politischen Diskussion als zu wählende Option abzeichnet.

it freundlichen Grüße

Daniel Wedewardt Rechtsanwalt